

Interpellation Cristuzzi-Widnau (40 Mitunterzeichnende) vom 20. Februar 2006

Vereinfachtes Bewilligungsverfahren für Erdwärmesonden

Schriftliche Antwort der Regierung vom 14. März 2006

Der Interpellant weist in seinem Vorstoss auf das seiner Meinung nach langwierige und kostspielige Bewilligungsverfahren bei Gesuchen für Wärmepumpenanlagen mit Erdwärmesonden hin und erkundigt sich nach der Möglichkeit einer kurzfristigen Vereinfachung des Verfahrens.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Das vom Interpellanten gezeichnete Bild des eher langwierigen und teuren Verfahrens für Wärmepumpenanlagen mit Erdwärmesonden ist in verschiedener Hinsicht zu relativieren. In den meisten Fällen ist dafür bloss ein einfaches Bewilligungsverfahren notwendig (gewässerschutzrechtliche Bewilligung für die Bohrung, allenfalls verbunden mit einer Baubewilligung der Gemeinde). Nur wenn die Anlage in das Grundwasser zu liegen kommt, ist ein Konzessionsverfahren mit öffentlicher Auflage notwendig. Im Jahr 2005 betraf dies 68 Gesuche von insgesamt 389 Gesuchen. Bei einer regionalen oder lokalen Betrachtung kann es allerdings zutreffen, dass innerhalb eines begrenzten Gebietes alle entsprechenden Gesuche aus dem genannten Grund einer Konzession bedürfen. Bisher sind kaum Reklamationen wegen des etwas aufwändigeren Konzessionsverfahrens bei der zuständigen kantonalen Stelle eingegangen. Vielmehr gibt es auch Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, die die mit einer Konzession verbundene stärkere Rechtsposition im Vergleich zu einer Bewilligung schätzen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die Regierung teilt die Ansicht des Interpellanten, dass die Energiegewinnung aus erneuerbaren Energiequellen, wie sie die Erdwärme eine darstellt, einen hohen Wert für den Schutz der Umwelt hat und vermehrt eingesetzt werden soll. Durch die Nutzung der Erdwärme werden weniger fossile Energiequellen verbraucht, womit auch die CO₂-Emissionen gesenkt werden können.
2. Obwohl die Bedeutung der Erdwärmenutzung aus umwelt- und energiepolitischer Sicht unbestritten ist, müssen bei der Erstellung solcher Anlagen auch die Anliegen des Grundwasserschutzes und der Gewässernutzung sowie die Interessen der Anstösserinnen und Anstösser berücksichtigt werden.

Eine kurzfristig wirksame Vereinfachung des gesetzlich vorgegebenen Wasserrechtskonzessionsverfahrens für Wärmepumpen mit Erdwärmesonden im Grundwasser bzw. mit Grundwassernutzung ist nur sehr beschränkt möglich. Die Regierung wird jedoch die bestehenden Möglichkeiten, namentlich die Überprüfung der Praxis zur Publikation der entsprechenden Gesuche oder auch die weitere Straffung des Verfahrens über eine verstärkte Information und Instruktion der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller sowie der am Verfahren mitbeteiligten Standortgemeinden, in die Wege leiten.

Die geforderte Vereinfachung des Verfahrens stösst indessen generell an Grenzen. So dürfen beispielsweise die Anstösserrechte auch über eine Gesetzesänderung, etwa indem die Publikation und die öffentliche Auflage von Gesuchen erheblich eingeschränkt oder gar abgeschafft werden, nicht beliebig beschnitten werden. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang der Umstand, dass gegenseitige negative Beeinflussungen der Wirkungsgrade zweier oder mehrerer Anlagen bei geringeren Distanzen nicht ausgeschlossen werden können.